



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



# Rechtfertigung



# Strafbarkeit von Major Lars Koch





Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung beider Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.







# Rechtfertigung



# Deliktsaufbau

Tatbestand			
Rechtswidrigkeit			
Schuld			





# Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit			
Schuld			



# Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld			



# Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?		



# Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?		Schuld «Urteil über Täter»



# Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		Unrechts- feststellung
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?		Unrechts- ausschluss



# Deliktsaufbau

Tatbestand			
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schutzprinzip</li><li>• Prinzip überwiegenden Interesses</li><li>• Autonomieprinzip</li></ul>		Unrechts- ausschluss
Schuld			

# Rechtfertigungsgründe

## Strafgesetzhche

- Notstand (Art. 17)
- Notwehr (Art. 15)

## Ausserstrafgesetzhche (Art. 14)

- Hausdurchsuchung (StPO 244)
- Beschlagnahme (StPO 263)
- Untersuchungshaft (StPO 221)
- Grundeigentumseingriff (ZGB 701)
- ...

## Über-/Aussergesetzhche

- Einwilligung
- Mutmassliche Einwilligung
- Wahrung berechtigter Interessen
- Pflichtenkollision





# Art. 221 StPO - Untersuchungshaft

1 Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie:

- a. sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht;
- b. Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt...





# Rechtfertigungsgründe

Art. 700 ZGB

Geraten Bienenschwärme auf fremden Boden, so hat der Grundeigentümer dem Berechtigten deren Aufsuchung zu gestatten.



# Rechtfertigungsgründe

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. Notwehr
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. Stellvertretende Einwilligung
8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
9. Irrtümer



# Rechtfertigungsgründe

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. Notwehr
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. Stellvertretende Einwilligung
8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
9. Irrtümer





# Notstand

## Art. 17 - Rechtfertigender Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.





# Notstand

## Art. 17 – Rechtfertigender Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, **handelt rechtmässig**, wenn er dadurch **höherwertige Interessen** wahrt

## Art. 18 – Entschuldigbarer Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für ... hochwertige Güter zu retten, wird **milder bestraft**, wenn ihm **zuzumuten** war, das gefährdete Gut **preiszugeben**.

War dem Täter **nicht zuzumuten**, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**



# Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch <b>höherwertige Interessen</b> wahrt</p>	<p>Art. 17 Rechtfertigender Notstand</p>
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	<p>War dem Täter <b>nicht zuzumuten</b>, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er <b>nicht schuldhaft</b></p>	<p>Art. 18 Abs. 2 Entschuldigender Notstand</p>
		<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr ... zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm <b>zuzumuten</b> war, das gefährdete Gut <b>preiszugeben</b>.</p>	<p>Art. 18 Abs. 1 Strafmilderung bei Notstand</p>



# Struktur des Notstands

In einer Notstandssituation sind mindestens zwei Güter so miteinander verknüpft, dass das eine nur auf Kosten des anderen gerettet werden kann.



# Pigne d'Arolla

29. April 2018: Sieben Skitouren­gänger erfrieren auf dem Weg zur Cabanne des Vignettes am Pigne d'Arolla.





# Notstand

Bedrohtes Gut (Menschenleben)  
kann nur auf Kosten der  
Verletzung eines anderen Guts  
(Eigentum) gerettet werden.



# Notstand

Bedrohtes Gut (Menschenleben)  
kann nur auf Kosten der  
Verletzung eines anderen Guts  
(Eigentum) gerettet werden.

Rechtfertigender Notstand, da  
gerettetes Gut (Menschenleben)  
wesentlich schwerer wiegt als  
das verletzte (Eigentum)



Universität Zürich

### Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt	Art. 17 – Rechtfertigender Notstand
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	Wer dem Täter nicht ausmitten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft	Art. 18 Abs. 2 - Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr ... zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm ausmitten war, das gefährdete Gut preiszugeben.	Art. 18 Abs. 1 - Strafmilderung bei Notstand

# Notstand

Bedrohtes Gut (Menschenleben) kann nur auf Kosten der Verletzung eines anderen Guts (Eigentum) gerettet werden.

Rechtfertigender Notstand, da gerettetes Gut (Menschenleben) wesentlich schwerer wiegt als das verletzte (Eigentum)



# Struktur des entschuldbaren Notstands

Bedrohtes Gut (Menschenleben)  
kann nur auf Kosten der  
Verletzung eines anderen Guts  
(Menschenleben) gerettet  
werden.



Brett des Karneades

# Struktur des entschuldbaren Notstands

Hätte Rose Jack von der Planke gestossen, wäre Sie entschuldigt gewesen.



Jack (Leonardo di Caprio) und Rose (Kate Winslet) in Titanic (1997)

# Notstand

Bedrohtes Gut (Menschenleben) kann nur auf Kosten der Verletzung eines anderen Guts (Menschenleben) gerettet werden.

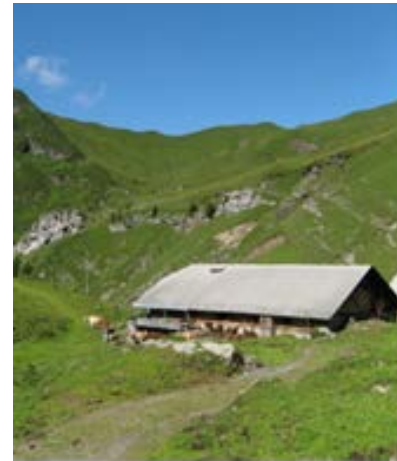


Entschuldbarer Notstand, da gerettetes Gut (Menschenleben) und verletztes Gut (Menschenleben) gleich schwer wiegen. Preisgabe unzumutbar.

Deliktsaufbau			
Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt	Art. 17 – Rechtfertigender Notstand
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	Wer dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preisgeben, so handelt er nicht schuldhaft	Art. 18 Abs. 2 - Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr – zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.	Art. 18 Abs. 1 - Strafmilderung bei Notstand

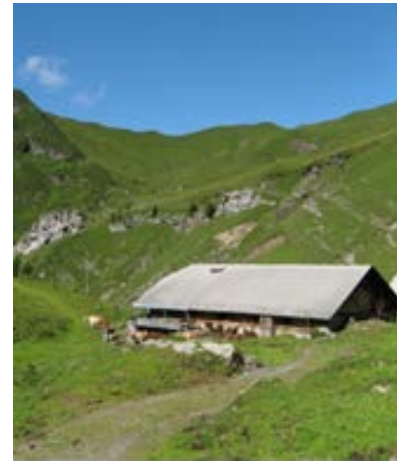
# Notstand

Sie kommen am Ende einer langen Wanderung an einer Alphütte vorbei. Auf dem Tisch vor der Hütte liegen Brot und Käse. Da Sie sehr hungrig sind, bedienen Sie sich.



# Struktur des strafmindernden Notstands

Bedrohtes Gut (Körperintegrität)  
kann nur auf Kosten der  
Verletzung eines anderen Guts  
(Eigentum) gerettet werden.





# Notstand

Bedrohtes Gut (Körperintegrität) kann nur auf Kosten der Verletzung eines anderen Guts (Eigentum) gerettet werden.

Strafmilderung: Gerettetes Gut ist zwar hochwertig (Körperintegrität), seine Preisgabe aber zumutbar.




Deliktsaufbau			
Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt	Art. 17 – Rechtfertigender Notstand
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	Wer dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft	Art. 18 Abs. 2 - Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr ... zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.	Art. 18 Abs. 1 - Strafmilderung bei Notstand




# Rechtfertigender Notstand im Detail

# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Täter</li> <li>– Tatobjekt</li> <li>– Tathandlung</li> <li>– Taterfolg</li> <li>– Kausal./Zurechnung</li> </ul>	<p>Subjektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorsatz</li> <li>– Wissen</li> <li>– Willen</li> </ul>	
Rechtswidrigkeit	<p>Notstandslage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Individualrechtsgut</li> <li>– Unmittelbare Gefahr</li> </ul> <p>Notstandshandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Subsidiarität</li> <li>– Wahrung höherer Interessen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnis der Notlage</li> <li>– Willen zur Wahrung</li> </ul>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>– Täter</li> <li>– Tatobjekt</li> <li>– Tathandlung</li> <li>– Taterfolg</li> <li>– Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> <li>– Individualrechtsgut</li> <li>– Unmittelbare Gefahr</li> </ul> Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> <li>– Subsidiarität</li> <li>– Wahrung höherer Interessen</li> </ul>	<p><b>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht,</b> um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			




# Art. 186 – Hausfriedensbruch


Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus ... eindringt ... wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>– Täter</li> <li>– Tatobjekt</li> <li>– Tathandlung</li> <li>– Taterfolg</li> <li>– Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Individualrechtsgut</b></li> <li>– Unmittelbare Gefahr</li> </ul> Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> <li>– Subsidiarität</li> <li>– Wahrung höherer Interessen</li> </ul>	 <p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein <b>eigenes</b> oder das <b>Rechtsgut</b> einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Täter</li> <li>– Tatobjekt</li> <li>– Tathandlung</li> <li>– Taterfolg</li> <li>– Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<p>Notstandslage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Individualrechtsgut</li> <li>– <b>Unmittelbare Gefahr</b></li> </ul> <p>Notstandshandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Subsidiarität</li> <li>– Wahrung höherer Interessen</li> </ul>	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer <b>unmittelbaren</b>, nicht anders abwendbaren <b>Gefahr</b> zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

# Gefahrenquelle

1. Naturgefahr



2. Menschlicher Angriff



3. Nötigung



Notwehr


Notstand



# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv	
<b>Rechtswidrigkeit</b> ←	Notstandslage – Individualrechtsgut – Unmittelbare Gefahr <b>Notstandshandlung</b> ← – Subsidiarität – Wahrung höherer Interessen	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, <b>handelt rechtmässig</b> , wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)


Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Täter</li> <li>– Tatobjekt</li> <li>– Tathandlung</li> <li>– Taterfolg</li> <li>– Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Subjektiv
Rechtswidrigkeit	<p>Notstandslage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Individualrechtsgut</li> <li>– Unmittelbare Gefahr</li> </ul> <p>Notstandshandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Subsidiarität</b></li> <li>– Wahrung höherer Interessen</li> </ul>	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, <b>nicht anders abwendbaren</b> Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p> 
Schuld		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen		

# Subsidiarität

- Strikte Subsidiarität
- Geeignetstes und mildestes Mittel zur Abwehr der Gefahr
- Gefahr darf nicht anders abwendbar sein.



# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Täter</li> <li>– Tatobjekt</li> <li>– Tathandlung</li> <li>– Taterfolg</li> <li>– Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Subjektiv
Rechtswidrigkeit	<p>Notstandslage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Individualrechtsgut</li> <li>– Unmittelbare Gefahr</li> </ul> <p>Notstandshandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Subsidiarität</li> <li>– <b>Wahrung höherer Interessen</b></li> </ul>	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch <b>höherwertige Interessen</b> wahrt.</p> 
Schuld		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen		

# «...höherwertige Interessen wahr.»

Weshalb Wahrung höherer  
Interessen verlangt?

Solidarität unbeteiligter Dritter  
wird in Anspruch genommen.



# «...höherwertige Interessen wahr.»

1. Rang der Rechtsgüter
2. Schwere der Verletzung
3. Zahl der Opfer (?)
4. Grenzen der Abwägung (?)



Leben

Eigentum

# «...höherwertige Interessen wahrt.»

1. Rang der Rechtsgüter
2. Schwere der Verletzung
3. Zahl der Opfer (?)
4. Grenzen der Abwägung (?)



Freiheit

Körperliche  
Integrität



# «...höherwertige Interessen wahr.»

1. Rang der Rechtsgüter
2. Schwere der Verletzung
3. Zahl der Opfer (?)
4. Grenzen der Abwägung (?)

Art. 701 ZGB – Abwehr von Gefahr  
Kann jemand einen drohenden Schaden ... nur dadurch ... abwenden, dass er in das Grundeigentum eines Dritten eingreift, so ist dieser verpflichtet, den Eingriff zu dulden, sobald Gefahr oder Schaden ungleich grösser sind als die durch den Eingriff entstehende Beeinträchtigung.



# Schwere der Verletzung

Art. 701 ZGB – Abwehr von Gefahr  
Kann jemand einen drohenden Schaden ... nur dadurch ... abwenden, dass er in das Grundeigentum eines Dritten eingreift, so ist dieser verpflichtet, den Eingriff zu dulden, sobald Gefahr oder Schaden ungleich grösser sind als die durch den Eingriff entstehende Beeinträchtigung.



Eigentum

Eigentum

# «...höherwertige Interessen wahrt.»

1. Rang der Rechtsgüter
2. Schwere der Verletzung
3. Zahl der Opfer (?)
4. Grenzen der Abwägung (?)



## Weichensteller-Fall



Loser Güterzug rast auf Station zu und droht, dort ein Blutbad anzurichten.

Mann stellt Weiche um auf Nebengeleise.

Dort zwei Gleisarbeiter, die umkommen.

Strafbarkeit des Weichenstellers?

# Einbahnunfall Dürrenast

- 17. Mai 2006 Bremsen eines 300 Tonnen schweren BLS-Dienstzug fallen aus bei 90 km/h.
- Fernsteuer-Zentrum in Spiez prüft fünf Varianten zur Umleitung des Zugs.
- Umleitung auf stehenden Wagen an Baustelle in Dürrenast.
- Beiden Lokführer und ein Gleisarbeiter sterben.



# «...höherwertige Interessen wahrt.»

1. Rang der Rechtsgüter
2. Schwere der Verletzung
3. Zahl der Opfer (?)
4. Grenzen der Abwägung (?)



Entnahme einer Niere

# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>– Täter</li> <li>– Tatobjekt</li> <li>– Tathandlung</li> <li>– Taterfolg</li> <li>– Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorsatz</li> <li>– Wissen</li> <li>– Willen</li> </ul>	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> <li>– Individualrechtsgut</li> <li>– Unmittelbare Gefahr</li> </ul> Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> <li>– Subsidiarität</li> <li>– Wahrung höherer Interessen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnis der Notlage</li> <li>– Willen zur Wahrung</li> </ul>	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, <b>um</b> ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



# Spezialfälle

- Notstandshilfe
- Nötigungsnotstand
- Defensivnotstand
- Individuelle  
Interessenkollision



# Spezialfälle

- Notstandshilfe
- Nötigungsnotstand
- Defensivnotstand
- Individuelle  
Interessenkollision



# Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Täter</li><li>– Tatobjekt</li><li>– Tathandlung</li><li>– Taterfolg</li><li>– Kausal./Zurechnung</li></ul>	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none"><li>– Individualrechtsgut</li><li>– Unmittelbare Gefahr</li></ul> Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"><li>– Subsidiarität</li><li>– Wahrung höherer Interessen</li></ul>	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das <b>Rechtsgut einer anderen Person</b> aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



# Notstandshilfe

Zur Rettung eines verletzten und unterkühlten Bergsteigers verbringt ihn die Seilschaft in eine Berghütte.



# Notstandshilfe

Bedrohtes Gut (fremdes  
Menschenleben) kann nur auf  
Kosten der Verletzung eines  
anderen Guts (Eigentum)  
gerettet werden.



# Notstandshilfe

Bedrohtes Gut (fremdes Menschenleben) kann nur auf Kosten der Verletzung eines anderen Guts (Eigentum) gerettet werden.

Rechtfertigende Notstandshilfe, da gerettetes Gut (fremdes Menschenleben) wesentlich schwerer wiegt als das verletzte (Eigentum)





# Spezialfälle

- Notstandshilfe
- **Nötigungsnotstand**
- Defensivnotstand
- Individuelle  
Interessenkollision

# Nötigungsnotstand

Drohende Gefahr entspringt einer Straftat (Nötigung).



# Nötigungsnotstand

## Tat

- Raub (Banküberfall)

## Notstandslage

- Individualrechtsgut:  
Freiheit (Vater); Leben (Tochter)
- Unmittelbare Gefahr

## Notstandshandlung

- Subsidiarität:  
keine Fluchtmöglichkeit
- Zwar Wahrung höherer Interessen (Leben Tochter v. Eigentum Bank), trotzdem nur Entschuldigung, da unbeteiligter Dritter Duldungspflicht.



# Vierfachmord von Rapperswil

- Indem er die 3 Jugendlichen zuhause festgehalten hat, hat «Thomas N.» Carla Schauer genötigt, hohe Geldbeträge abzuheben.
- Wäre die Mutter gezwungen worden, die Bank zu überfallen, hätte ein Nötigungsnotstand vorgelegen.



# Nötigungsnotstand

- Kurier wird genötigt, Kokain als «Fingerlinge» zu schlucken und in die Schweiz zu schmuggeln.
- Androhung: «Sonst wird Deiner Familie Schlimmes geschehen».

**Drogenkurier muss für drei Jahre ins Gefängnis**  
Der 44-jährige Nigerianer war in einem Regionalzug kurz vor Weil mit 151 abgepackten Kokain-Portionen im Magen erwischt worden







# Spezialfälle

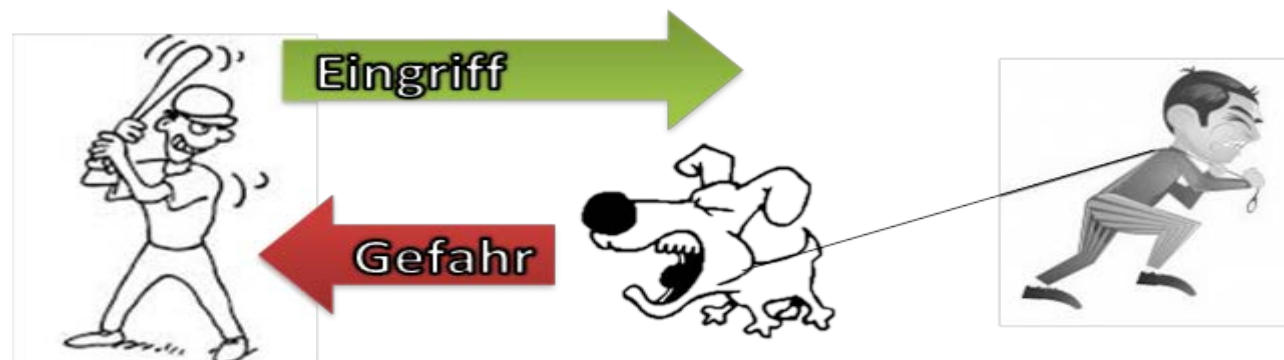
- Notstandshilfe
- Nötigungsnotstand
- **Defensivnotstand**
- Individuelle  
Interessenkollision

# Defensivnotstand

Aggressivnotstand  
Eingriff in die Güter eines  
unbeteiligten Dritten



Defensivnotstand:  
Eingriff in die Güter  
des für die Gefahr  
Verantwortlichen



# Defensivnotstand

## Tat

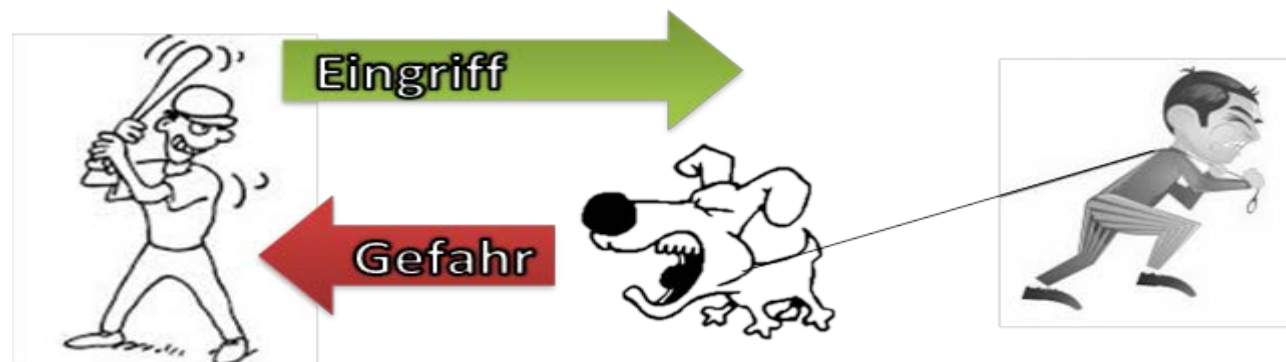
- Sachbeschädigung (Tötung Hund)

## Notstandslage

- Individualrechtsgut:  
Leben/Körperintegrität (Angegriffener)
- Unmittelbare Gefahr

## Notstandshandlung

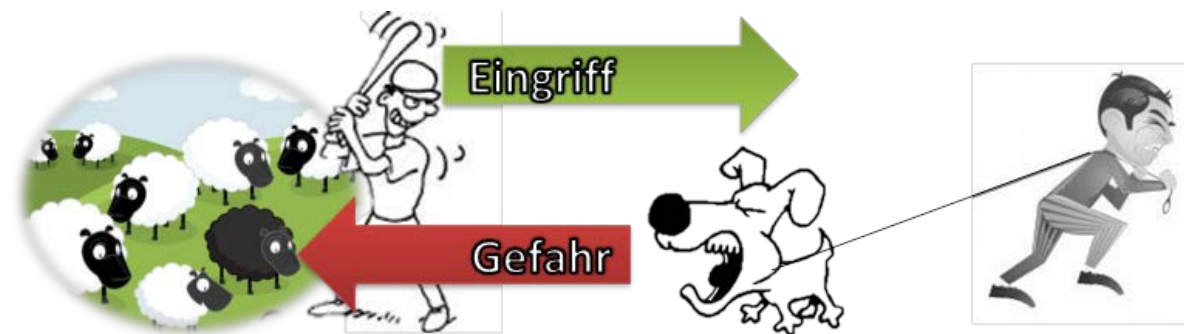
- Subsidiarität:  
Flucht/Betäuben nicht möglich
- Wahrung höherwertiger Interessen (Leben Angegriffener v. Eigentum Hundebesitzer):  
Deshalb Rechtfertigung.



# Defensivnotstand

Art. 57 OR

Der Besitzer eines Grundstückes ist berechtigt, Dritten angehörige Tiere, die auf dem Grundstück Schaden anrichten, ... wo die Umstände es rechtfertigen, sogar zu töten.



# Defensivnotstand

## Tat

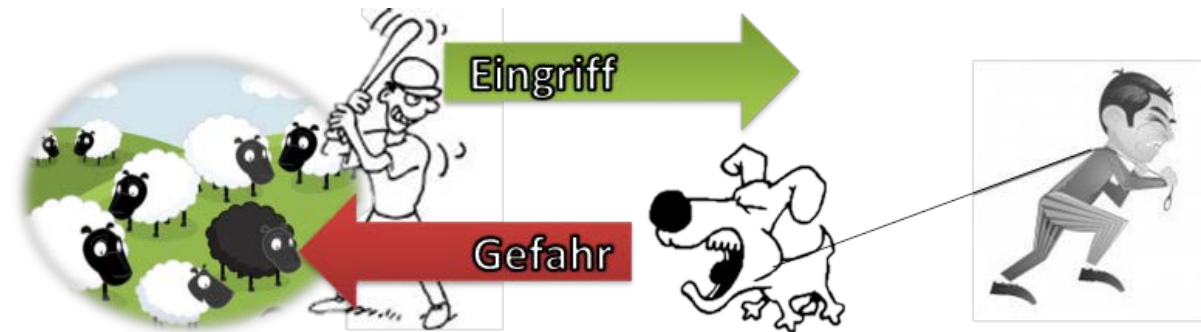
- Sachbeschädigung (Tötung Hund)

## Notstandslage

- Individualrechtsgut:  
Eigentum (Schafe)
- Unmittelbare Gefahr

## Notstandshandlung

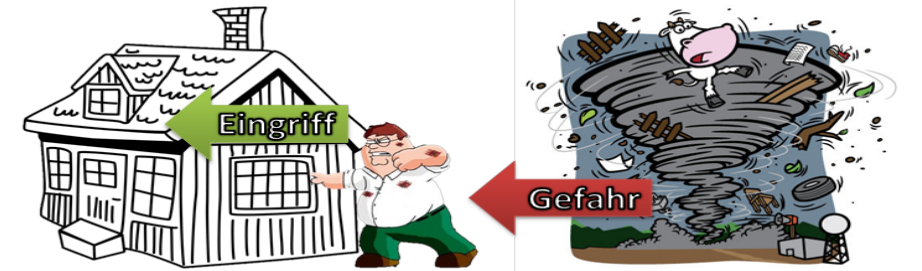
- Subsidiarität:  
Einfangen/Betäuben nicht möglich
- Zwar Wahrung gleichwertiger Interessen  
(Eigentum Schafe v Eigentum Hund), trotzdem  
Rechtfertigung, da verteidigender (defensiver)  
Eingriff in Sphäre des Gefahrverantwortlichen.



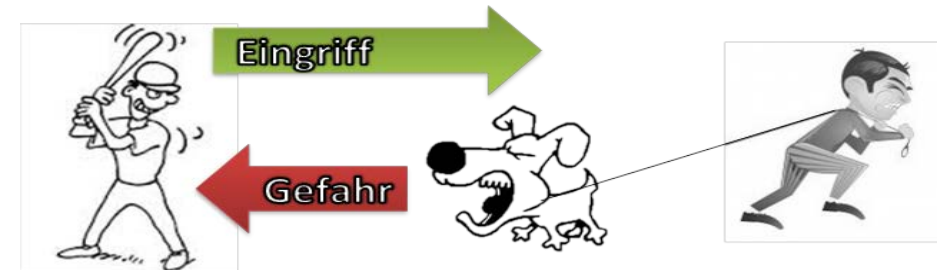
# Güterabwägung



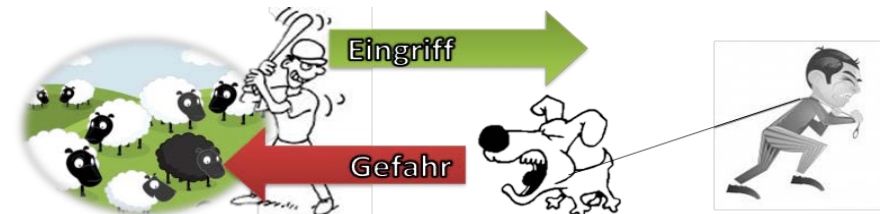
Aggressivnotstand:  
Deutliches Überwiegen des  
gewahrten Interesses



Defensivnotstand:  
Deutliches Überwiegen...



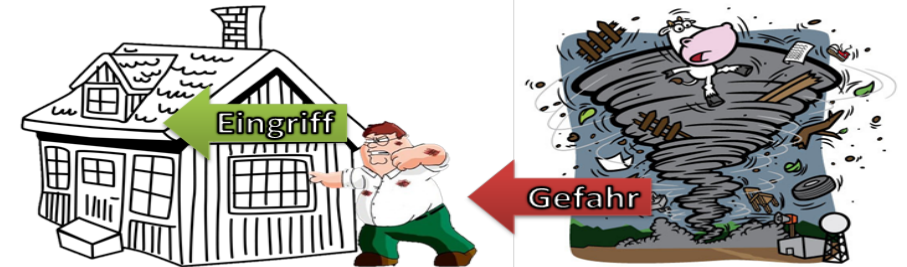
...aber auch Gleichwertigkeit von  
gewahrten und verletzten Gütern  
führen zur Rechtfertigung



# Güterabwägung



Aggressivnotstand:  
Deutliches Überwiegen des  
gewahrten Interesses



Defensivnotstand:  
Deutliches Überwiegen

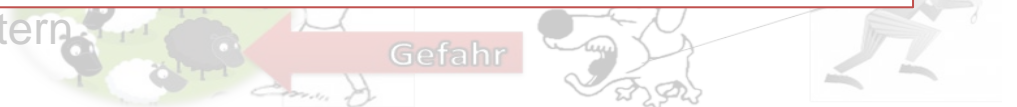


Normalfall des Notstands

Inanspruchnahme der Solidarität Dritter



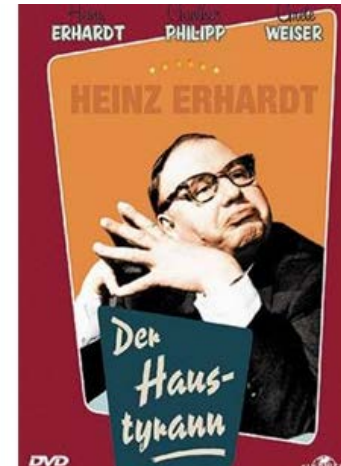
gewahrten und verletzen Gütern  
führen zur RF





# Haustyrannen-Fall

- Ehemann drangsaliert Ehefrau seit Jahren, sagt er werde sie umbringen, kauft eine Schusswaffe, um sie zu töten.
- Er zeigt der Frau die Schusswaffe und steckt sie dann unter Kopfkissen.
- Als Mann schläft, nimmt die Frau die Waffe und erschiesst ihn.



BGE 122 IV 1



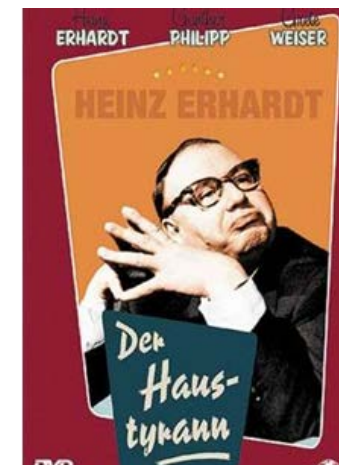
# Haustyrannen-Fall

- Kein unmittelbarer rechtswidriger Angriff, der zur Notwehr berechtigt.
- Dauergefahr zulasten Ehefrau.
- Defensiv-Notstand als «Präventiv-Notwehr»
- Problem: Subsidiarität.



Gefahr

Eingriff





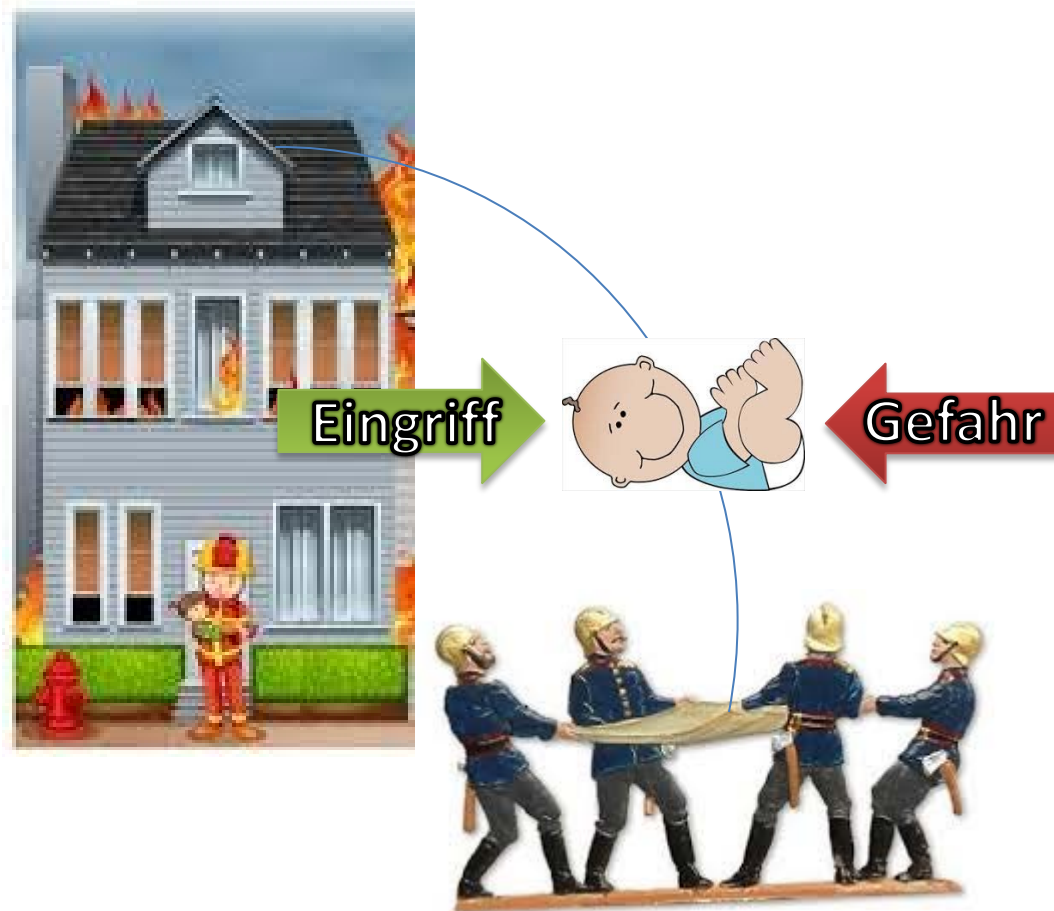
# Spezialfälle

- Notstandshilfe
- Nötigungsnotstand
- Defensivnotstand
- Individuelle  
Interessenkollision

# Notstandshilfe bei individueller Interessenskollision

Bei der individuellen Interessenskollision wird nicht in die Rechtsgüter eines unbeteiligten Dritten eingegriffen, sondern in diejenigen des Bedrohten.

Folge: Rechtfertigung bereits bei Wahrung gleichwertiger Interessen.



# Notstandshilfe bei individueller Interessenskollision

## Tat

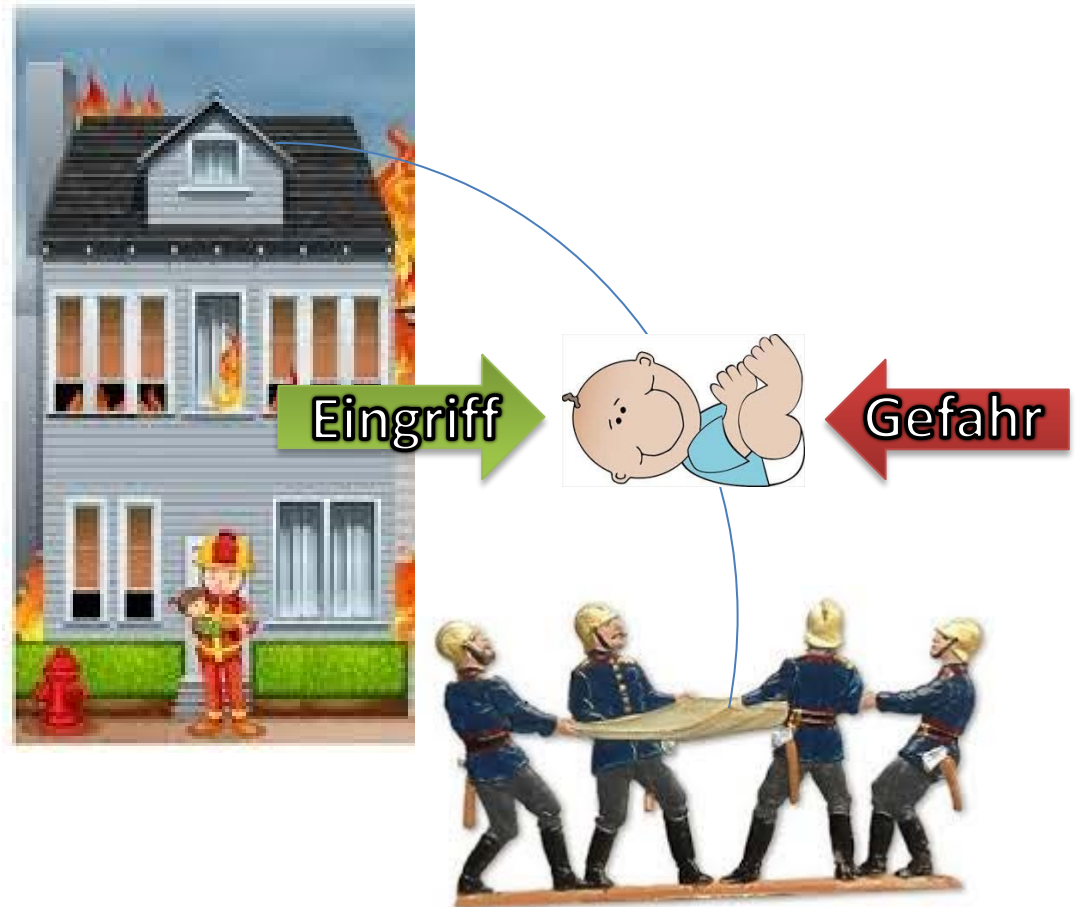
- Lebensgefährdung/fahrlässige Tötung (Kind)

## Notstandslage

- Individualrechtsgut (Leben Kind) eines anderen (Kind)
- Unmittelbare Gefahr

## Notstandshandlung

- Subsidiarität:  
Kind aus Haus tragen, nicht möglich.
- Bedrohtes Gut (Leben Kind durch Feuer) und verletztes Gut (Leben Kind durch Wurf) sind identisch: Rechtfertigung trotz gleichwertiger Interessen.





# Notstand

Fälle

# Strafbarkeit Wilhelm Tells?



Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung beider Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.



# Strafbarkeit Wilhelm Tells?

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Täter</li><li>– Tatobjekt</li><li>– Tathandlung</li><li>– Taterfolg</li><li>– Kausal./Zurechnung</li></ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Vorsatz</li><li>– Wissen</li><li>– Willen</li></ul>	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none"><li>– Individualrechtsgut</li><li>– Unmittelbare Gefahr</li></ul> Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"><li>– Subsidiarität</li><li>– Wahrung höherer Interessen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Kenntnis der Notlage</li><li>– Willen zur Wahrung</li></ul>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



# Notstandshilfe für Walterli

## Tat

- Lebensgefährdung/versuchte Tötung Walterli

## Notstandslage

- Individualrechtsgut:  
fremdes Leben (Walterli)
- Unmittelbare Gefahr: Todesdrohung Gesslers

## Notstandshandlung (Apfelschuss)

- Subsidiarität:  
keine Fluchtmöglichkeit
- Wahrung höherer Interessen:
  1. Begründung: Sicherer Tod Walterlis durch Gessler vs. Blosser Gefährdung Walterlis durch Tell
  2. Begründung: Individuelle Interessenkollision, keine Beanspruchung der Solidarität Dritter.



Fazit: Rechtfertigung von Tell  
Prozessual: Freispruch



# Fazit zur Rettung Walterlis

- Notstandshilfe aufgrund **individueller Interessenkollision** bei Walterli. Bedrohtes Gut (Leben Walterli) und verletztes Gut (Leben Walterli) identisch: Rechtfertigung trotz gleichwertiger Interessen.
- Fraglich, ob **Notwehrhilfe** zugunsten Walterlis, da Tötung Walterlis durch Gessler zwar im Raum steht, aber noch nicht unmittelbar droht.
- **Subsidiarität**: Grüssen Hut?



# Strafbarkeit Wilhelm Tells?



Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung **beider** seines Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.

# Tells eigener Notstand

## Tat

- Lebensgefährdung/versuchte Tötung Walterli

## Notstandslage

- Individualrechtsgut: eigenes Leben Tells
- Unmittelbare Gefahr: Todesdrohung Gesslers

## Notstandshandlung

- Subsidiarität: keine Fluchtmöglichkeit (?)
- Wahrung höherer Interessen:  
Nein, gewahrtes Gut (Tells Leben) und gefährdetes Gut (Walters Leben) gleichwertig und Solidarität eines Dritten (Walter) beansprucht.



# Tells eigener Notstand

## Tat

- Lebensgefährdung/versuchte Tötung Walterli

## Notstandslage

- Individualrechtsgut: eigenes Leben Tells
- Unmittelbare Gefahr: Todesdrohung Gesslers

## Notstandshandlung

- Subsidiarität: keine Fluchtmöglichkeit (?)
- Wahrung höherer Interessen:  
Nein, gewahrtes Gut (Tells Leben) und gefährdetes Gut (Walters Leben) gleichwertig und Solidarität eines Dritten (Walter) beansprucht.





# Nötigungsnotstand

## Art. 18 – Entschuldigbarer Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für ... hochwertige Güter zu retten, wird **milder bestraft**, wenn ihm **zuzumuten** war, das gefährdete Gut **preiszugeben**.

War dem Täter **nicht zuzumuten**, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**



# Nötigungsnotstand

## Art. 18 – Entschuldigbarer Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für ... hochwertige Güter zu retten, wird **milder bestraft**, wenn ihm **zuzumuten** war, das gefährdete Gut **preiszugeben**.

War dem Täter **nicht zuzumuten**, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**



# Nötigungsnotstand

Art. 18 – Entschuldigbarer Notstand

War dem Täter **nicht zuzumuten**, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**.



# Nötigungsnotstand

Art. 18 – Entschuldigbarer Notstand

War dem Täter **nicht zuzumuten**, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**.



Fazit: Schuldausschluss von Tell  
Prozessual: Freispruch (trotz «Erfolgs»)



# Fazit zu Tells eigenem Notstand

- Tell begeht Lebensgefährdung Walterli in Folge der Todesdrohung Gesslers: **Nötigungsnotstand**
- Schon deshalb keine Rechtfertigung Tells, weil man sonst Walterli **Notwehrrecht** abschneiden würde.
- Straftat (Lebensgefährdung) richtet sich hier gegen einen unbeteiligten Dritten: **Aggressivnotstand**: Solidarität des unbeteiligten Walterli wird in Anspruch genommen und keine höherwertigen Interessen gewahrt, deshalb nur Schuldausschluss.





# Strafbarkeit von Major Lars Koch



# Strafbarkeit von Major Lars Koch?

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Vorsatz – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individualrechtsgut – Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung – Subsidiarität – Wahrung höherer Interessen	– Kenntnis der Notlage  – Willen zur Wahrung	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



# Strafbarkeit von Major Lars Koch

Abschuss Terroristen:

Notwehrhilfe

Abschuss Fluggäste:

Notstandshilfe

# Strafbarkeit von Major Lars Koch



Beim TV-Experiment «Terror» entschieden die Zuschauer, wer stirbt

## 84 Prozent sagen: Nicht schuldig!

Darf man Hunderte töten, um Tausende zu retten? Diese Frage stellt der Film «Terror – Ihr Urteil». Schweizer sagen mit 84 Prozent deutlich Ja, Österreicher und Deutsche gar mit je 87 Prozent.





# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 17.09.18	Einführung
2	Di 18.09.18	Legalitätsprinzip
3	Mo 24.09.18	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 25.09.18	Deliktsaufbau
5	Mo 01.10.18	Objektiver Tatbestand
6	Di 02.10.18	Objektiver Tatbestand
7	Mo 08.10.18	Subjektiver Tatbestand
8	Di 09.10.18	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 15.10.18	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 16.10.18	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 22.10.18	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 23.10.18	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 29.10.18	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 30.10.18	Schuld – Schuldfähigkeit



# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 05.11.18	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 06.11.18	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 12.11.18	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 13.11.18	Versuch
19	Mo 19.11.18	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 20.11.18	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 26.11.18	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 27.11.18	La visite des Romands - la responsabilité pénale de l'entreprise
23	Mo 03.11.18	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 04.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 10.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 11.12.18	Fahrlässige Begehung
27	Mo 17.12.18	Fahrlässige Begehung
28	Di 18.12.18	Fahrlässige Unterlassung



# Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen